

NIEDERSCHRIFT 01/2025

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf am **Mittwoch**, dem **2. April 2025**, im Marktgemeindeamt Köttmannsdorf - Sitzungssaal.

Beginn: 18.02 Uhr

Ende: 19.03 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender:

Bgm. Ing. Josef LIENDL

Gemeindevorstandsmitglieder:

Vbgm. Ernst MODRITSCH
Vbgm. Markus USCHNIG
David MELCHER
Silvia STRUGER

Gemeinderatsmitglieder:

Nina STRUGER, Bakk. MSc
Daniel GRÖBLACHER
Ing. Josef LIENDL jun.
Michael H. LEUTSCHACHER
Mag. Hans JESENKO
Karl RUHDORFER
Francesca MURISCIANO
Melanie ENGEL (ab TOP 2 – 18.16 Uhr)
Rudolf KULLNIG
Daniel PERKONIGG
Daniel JAKOPITSCH
Günther GRANEGGER
Raimund RATZ
Florian SCHMÖLZER
Arnold TRIEBNIG
Michael MÜHLMANN
Mag. (FH) Klaus SCHIFRER

Ersatzmitglied:

Gabriele HALLEGGER

Gemeindevverwaltung:

AL Karl WALDHAUSER (Schriftführer)
Finanzverwalterin Sabine KÖFER

Abwesend:

Gemeinderatsmitglied:

Werner MAICHIN

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung wurde ordnungsgemäß gemäß den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung kundgemacht.

Tagesordnung:

Fragestunde

- 1.) **Bestellung von zwei Protokollfertiger gemäß § 45 K-AGO**
- 2.) **Ehrungen ausgeschiedener Gemeinderäte**
- 3.) **Kassenkontrollbericht vom 24. März 2025**
- 4.) **Jahresrechnung 2024**
- 5.) **Umwidmungen**

VERLAUF DER SITZUNG

Fragestunde

- a) KL Gemeinderat Rudolf Kullnig – Anfrage eingelangt am 12.02.2025

Was waren die Beschlüsse – geordnet nach einstimmig und mehrheitlich angenommen/nicht angenommen – auf den Sitzungen des Gemeindevorstandes nach dem 11.12.2024 bis vor der Gemeinderatssitzung, auf der diese Anfrage bei der Fragestunde beantwortet wird?

Der Bürgermeister teilt mit, dass in diesem Zeitraum eine Sitzung stattgefunden hat und verliest in der Folge die einzelnen Beschlüsse.

Zusatzfrage vom Antragsteller Rudolf Kullnig: Warum wurde der Antrag „Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Köttmannsdorf im Internet“ abgelehnt?

Dazu antwortet der Bürgermeister, dass die Vorkehrungen für Übertragungen nicht nur Geld kosten, sondern in der demokratischen Wahrnehmung der Bevölkerung auch nicht notwendig erscheinen. Außerdem ist, so der Bürgermeister, bereits genug Transparenz vorhanden und es haben dies bis dato auch nur sehr wenige Gemeinden eingeführt.

- b) KL Gemeinderat Rudolf Kullnig – Anfrage eingelangt am 12.02.2025

Da das neue Gemeindeamt nun errichtet und eröffnet ist, wie ist der aktuelle Stand betreffend der Umsetzung des bei der Gemeinderatssitzung am 28.03.2023 eingebrachten Antrags „Übertragung der öffentlichen Gemeinderatssitzungen im Internet“?

Der Bürgermeister berichtet, dass die Angelegenheit – wie in der vorhergehenden Anfrage mitgeteilt – in der Gemeindevorstandssitzung vergangener Woche behandelt und einstimmig beschlossen wurde, die Gemeinderatssitzungen aufgrund den oben unter „a“ angeführten Gründen nicht im Internet zu übertragen.

TOP 1 Bestellung von zwei Protokollfertiger gemäß § 45 K-AGO

Gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO sind aus der Mitte des Gemeinderates zwei Mitglieder für die Genehmigung und Unterzeichnung der Niederschrift zu bestellen.

Nachdem bei der letzten Sitzung Vertreter der Fraktionen ÖVP und FPÖ als Protokollfertiger bestellt wurden, wird vom Bürgermeister vorgeschlagen, diese aus den Fraktionen SPÖ und KL zu besetzen.

Von den Fraktionen werden Michael Mühlmann (SPÖ) und Herr Rudolf Kullnig (KL) genannt.

Der Gemeinderat nimmt die Bestellung von Herrn Michael Mühlmann und Herrn Rudolf Kullnig als Protokollfertiger der heutigen Sitzung zur Kenntnis.

TOP 2 Ehrungen ausgeschiedener Gemeinderäte

Die Kriterien für die Ehrungen ausgeschiedener Gemeinderäte fußen auf den zuletzt gefassten Vorstandsbeschluss vom 27.10.2009. Damals wurde festgelegt, dass den Ehrenteller und die Ehrennadel all jene Gemeinderäte erhalten sollen, die mindestens zwei Perioden in dieser Funktion tätig waren; aber auch jene Gemeinderatsmitglieder, welche eine Periode im Gemeindevorstand vertreten waren. Des Weiteren wurde damals fixiert, dass Gemeinderäte, welche bereits nach einer Gemeinderatsperiode ausgeschieden sind, die Ehrennadel erhalten sollen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 25.03.2025 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, folgenden Gemeinderatsmandatären eine Ehrung in nachstehender Weise zukommen zu lassen – u. zw.:

- a) Ehrenteller und Ehrennadel: Johann Hafner – eine Gemeinderatsperiode im Gemeindevorstand voll, 1. Vizebürgermeister, Rücktritt per 01.07.2024
- b) Ehrennadel: Birgit Schellander – eine Gemeinderatsperiode voll, Rücktritt per 16.11.2023

Der Bürgermeister teilt mit, dass sich beide ehemaligen Gemeinderäte entschuldigen haben lassen und die Präsente daher nachgereicht werden.

Der Vorsitzende hält in der Folge die einzelnen Werdegänge fest. Deren Tätigkeiten bzw. Funktionen werden nachstehend wie folgt wiedergegeben:

Johann Hafner

- seit 25.03.2015 – Gemeindevorstand und 1. Vizebürgermeister
- seit 25.03.2015 – Obmann des Ausschusses für Fremdenverkehr, Kultur und Sport
- seit 25.03.2015 – Stellvertreter im Verbandsrat des Abwasserverbandes Wörthersee-Ost

- seit 24.03.2021 – weiterhin 1. Vizebürgermeister und Referent für Energie, Wirtschaft, Betriebsansiedelungen, Kultur, Sport, Brauchtum, energie-effiziente Gemeinde (e5), Gesunde Gemeinde, Carnica, Fremdenverkehr
- seit 24.03.2021 – Ersatzmitglied in der Ortsbildpflegekommission und im Wasserverband Wörthersee-Ost
- seit 24.03.2021 – Vertreter in der Carnica-Region Rosental

ausgeschieden aus dem Gemeinderat per 01.07.2024

Birgit Schellander

- seit 25.03.2015 – im Gemeinderat
- seit 25.03.2015 – Mitglied im Ausschuss für Fremdenverkehr, Kultur und Sport
- seit 25.03.2015 – Mitglied im Ausschuss für Angelegenheiten der Familien, der Jugend und des Sozialen

- seit 18.09.2018 – Obfrau des Kontrollausschusses
- seit 24.03.2021 – weiterhin Gemeinderätin und Obfrau des Kontrollausschusses
- seit 24.03.2021 – Mitglied im Ausschuss für Kultur, Sport und Brauchtum

ausgeschieden aus dem Gemeinderat per 16.11.2023

Auch ergeht, so der Bürgermeister, ebenso ein herzliches Dankeschön an die zuletzt ausgeschiedenen Gemeinderäte Sabrina Hallegger, Winfried Doninger, Markus Wurzer und Andreas Prosekar (diese waren weniger als die für eine Ehrung zumindest notwendige eine Gemeinderatsperiode als ordentlich gewählte Gemeinderäte tätig).

TOP 3 Kassenkontrollbericht vom 24. März 2025

Der Bürgermeister erteilt das Wort an den Obmann und zugleich Berichterstatter, Herrn GR Karl Ruhdorfer.

Der Obmann verliest das Protokoll (den Mitgliedern des Gemeinderates wurde der Bericht ausgehändigt und auch elektronisch zur Verfügung gestellt), dessen Schwerpunktthema – neben der Kontrolle des Kassenbestandes und stichprobenartiger Belegprüfungen im Zeitraum vom November 2024 bis Februar 2025 – die Jahresrechnung 2024 war.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Bericht dem Gemeinderat somit ordnungsgemäß zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Kontrollausschussbericht wird von den Gemeinderäten einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP 4 Jahresrechnung 2024

Die Überprüfung der Jahresrechnung 2024 hat seitens der Gemeinderevision stattgefunden. Der Kontrollausschuss hat diese Agenda in der Sitzung vom 24.03.2025 behandelt. Der Bürgermeister sowie die Finanzverwalterin erläutern anhand der textlichen Erläuterungen, die den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt und auch elektronisch zur Verfügung gestellt wurden, die wesentlichen Eckdaten der Jahresrechnung.

Das Rechnungsjahr 2024 schließt mit einem negativen Saldo in der Höhe von € 1.219,52 ab. Aufgrund einer durchgeführten Berechnung durch die Gemeindeaufsicht wurde ein kumulierter Saldo der Jahre 2020 bis 2023 ermittelt:

Seit Beginn der doppelten Buchhaltung mit dem Rechnungsjahr 2020 wurden nun die Jahresergebnisse neu berechnet und weisen folgende Salden auf:

2020	-117.539,26 €
2021	-100.167,13 €
2022	295.369,54 €
2023	-13.475,35 €
	<hr/>
	64.187,80 €

Davon konnten folgende Projekte mittels Zuführung der operativen Gebarung ausgeglichen werden:

PV Anlage Sportplatz	5.175,14 €
Unwetterschäden 2023	14.113,59 €

Alle eingelangten Stellungnahmen liegen positiv vor. Die Zufahrt erfolgt über Eigengrund auf Parzelle Nr. 33/7 KG. Köttmannsdorf, das Wasser ist durch die Gemeindegewässerversorgungsanlage Köttmannsdorf sichergestellt, die Bebauungsverpflichtung inklusive der Besicherung (Sparbuch) wurde beigebracht.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 25.03.2025 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieser möge die gegenständliche Umwidmung wie beantragt und kundgemacht beschließen.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 33/1, KG. Köttmannsdorf, von bisher Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Bauland-Dorfgebiet (ca. 800 m²).

02a/2024 Umwidmung der Parzellen Nr. 33/1 Teil und 33/7 Teil, beide KG. Köttmannsdorf, von bisher Bauland-Dorfgebiet in Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (ca. 118 m²)

02b/2024 Umwidmung der Parzelle Nr. 33/8 restlicher Teil, KG. Köttmannsdorf, von bisher Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Bauland-Dorfgebiet (ca. 118 m²)

Der Vorsitzende berichtet, dass die Ehegatten Thomas und Ingrid Prosekar, wh. 9071 Köttmannsdorf, St. Gandolf 7, mit Schreiben vom 21.04.2024 ebenso auch die Anregung Widmungsanpassung (Flächentausch) gemäß der tatsächlichen Nutzung bzw. Bebauung (ca. 118 m² der Parzellen Nr. 33/1 und 33/7, beide KG. Köttmannsdorf, sollen von Bauland in Grünland rückgewidmet werden, anstelle dessen die ca. 118 m² große Restfläche ihres mit einem Wohnhaus bebauten Grundstückes Parzelle Nr. 33/8 KG. Köttmannsdorf von Grünland in Bauland umgewidmet werden) eingebracht hat.

In der Vorprüfungsstellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung wird festgehalten, dass es sich hierbei um geringfügige Widmungsanpassungen der tatsächlichen Nutzung bzw. Bebauung sowie den Grundstücksgrenzen entsprechend handelt, denen zugestimmt wird.

Alle eingelangten Stellungnahmen liegen positiv vor. Die Zufahrt ist durch den Bestand gegeben, ebenso das Wasser durch die Gemeindegewässerversorgungsanlage Köttmannsdorf. Der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) ist nicht gefordert bzw. erforderlich.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 25.03.2025 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieser möge die gegenständliche Umwidmung wie beantragt und kundgemacht beschließen.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes einstimmig die Umwidmung

- a) der Parzellen Nr. 33/1 Teil und 33/7 Teil, beide KG. Köttmannsdorf, von bisher Bauland-Dorfgebiet in Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (ca. 118 m²) und
- b) der Parzelle Nr. 33/8 restlicher Teil, KG. Köttmannsdorf, von bisher Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Bauland-Dorfgebiet (ca. 118 m²).

3/2024 Umwidmung der Parzelle Nr. 599/6 Teil, KG. Hollenburg, von bisher Grünland -

Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Grünland - Garten (ca. 700 m²)

Der Vorsitzende berichtet, dass die Ehegatten Wolfgang und Astrid Tributsch, wh. 9161 Maria Rain, Göriach 36, mit Schreiben vom 15.07.2024 die Anregung auf Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 599/6 KG. Hollenburg im Ausmaß von ursprünglich ca. 1.200 m² von Grünland-Landwirtschaft in Grünland-Garten eingebracht haben.

In der Vorprüfungsstellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung wird festgehalten, dass der vorliegende Antrag die Widmung einer vorgelagerten Gartenfläche am äußerst westlichen Siedlungsrand von Göriach betrifft. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist die Antragsfläche jedoch – so ist dies in der Stellungnahme abschließend angeführt – im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden, auf ein maximales Ausmaß von 700 m² zu begrenzen.

Alle eingelangten Stellungnahmen liegen positiv vor. Die Zufahrt ist durch den Bestand gegeben, ebenso die Wasserversorgung durch die Gemeindewasserversorgungsanlage Köttmannsdorf. Der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) ist nicht gefordert bzw. nicht erforderlich.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 25.03.2025 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieser möge die gegenständliche Umwidmung wie kundgemacht beschließen.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 599/6, KG. Hollenburg, von bisher Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Grünland-Garten (ca. 700 m²).

5/2024 Umwidmung der Parzelle Nr. 147/2 Teil, KG. Wurdach, von bisher Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Grünland - Garten (ca. 750 m²)

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Konrad Utschounig, wh. 9071 Köttmannsdorf, Wurdach 37, mit Schreiben vom 25.07.2024 die Anregung auf Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 599/6 KG. Hollenburg im Ausmaß von ca. 750 m² von Grünland-Landwirtschaft in Grünland-Garten eingebracht hat.

Bemerkt wird, dass Frau Silvia Struger (Cousine des Antragstellers) und Herr Daniel Jakopitsch (Neffe des Antragstellers) ihre Befangenheit bei diesem Umwidmungspunkt 05/2024 erklären und bis nach der Abstimmung dieser Umwidmung den Sitzungssaal verlassen.

In der Vorprüfungsstellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung wird festgehalten, dass der vorliegende Antrag die Schaffung eines Gartenbereiches zu einem zugehörigen Wohnhaus im zentralen Ortsbereich von Wurdach zum Inhalt hat und es sich dabei um die Schaffung eines funktional ergänzenden und gestalteten Bereiches handelt, dem aus fachlicher Sicht zugestimmt werden kann.

Alle eingelangten Stellungnahmen liegen positiv vor. Seitens des Bundesdenkmalamtes wurde mit Schreiben vom 18.03.2025 angemerkt, dass das gegenständliche Grundstück in der Nähe des archäologischen Fundgebietes „Gräberfeld Wurdach“ liegt und es sich hierbei um ein in den 1970er-Jahren mehrmals beim Sandabbau angeschnittenes, frühmittelalterliches Körpergräberfeld handelt. Abschließend wird daher angeraten, im Vorfeld des Baugeschehens eine den anstehenden Baumaßnahmen angepasste Probeuntersuchung unter archäologischer Aufsicht durchführen zu lassen – bemerkt wird, dass das gegenständliche Schreiben dem Umwidmungswerber schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Zufahrt ist durch den Bestand gegeben, ebenso die Wasserversorgung durch die Wassergenossenschaft Wurdach. Der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) ist nicht gefordert bzw. nicht erforderlich.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 25.03.2025 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieser möge die gegenständliche Umwidmung wie beantragt kundgemacht beschließen.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 147/2, KG. Wurdach, von bisher Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Grünland-Garten (ca. 750 m²).

07/2024 Umwidmung der Parzelle Nr. 218/2, KG. Wurdach, von bisher Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Bauland-Dorfgebiet (785 m²)

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Thomas Modritsch, wh. 9071 Köttmannsdorf, Wurdach 9, mit Schreiben vom 23.09.2024 die Anregung auf Umwidmung der Parzelle Nr. 218/2 KG. Wurdach im Ausmaß von 785 m² von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet eingebracht hat.

Bemerkt wird, dass Herr Vbgm. Ernst Modritsch seine Befangenheit bei diesem Umwidmungspunkt 07/2024 erklärt (Vater des Antragstellers) und bis nach der Abstimmung dieser Umwidmung den Sitzungssaal verlässt.

In der Vorprüfungsstellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung wird festgehalten, dass sich die zur Umwidmung beantragte Fläche am südöstlichen Rand von Wurdach befindet und in der Natur einen durchwegs ebenen Wiesenbereich darstellt. Aufgrund der mittlerweile erfolgten Bebauung der im unmittelbaren Nahbereich bzw. direkt westlich angrenzenden und als Bauland-Dorfgebiet gewidmeten Grundstücke kann der vorliegende Antrag den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes folgend, so ist die abschließend in der Stellungnahme angeführt, nunmehr positiv beurteilt werden.

Alle eingelangten Stellungnahmen liegen positiv vor. Die Zufahrt erfolgt über die bestehenden öffentlichen Wege Parzellen Nr. 218/3 und 951, beide KG. Wurdach, das Wasser ist durch die Wassergenossenschaft Wurdach (eine Bestätigung wurde vorgelegt) sichergestellt, die geforderte Bebauungsverpflichtung inklusive der Besicherung (Bankgarantie) wurde beigebracht.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 25.03.2025 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieser möge die gegenständliche Umwidmung wie beantragt und kundgemacht beschließen.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes einstimmig die Umwidmung der Parzelle Nr. 218/2, KG. Wurdach, von bisher Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Bauland-Dorfgebiet (785 m²).

11/2024 Umwidmung der Parzelle Nr. 487/1 Teil, KG. Rotschitzen, von bisher Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Grünland - Garten (325 m²)

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Helmut Moswitzer, mittlerweile verstorben, zuletzt wohnhaft gewesen in 9073 Lambichl, Alte Hollenburger Straße 16 – außerbücherliche Rechtsnachfolgerin ist nunmehr die Tochter, Frau Petra Moswitzer, wohnhaft in 9073 Lambichl, Alte Hollenburger Straße 18 – mit Schreiben vom 27.09.2024 die Anregung auf Umwidmung einer

Teilfläche der Parzelle Nr. 487/1 KG. Rotschitzen im Ausmaß von 325 m² von Grünland-Landwirtschaft in Grünland-Garten eingebracht hat.

In der Vorprüfungsstellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung wird festgehalten, dass sich bei der Antragsfläche um einen steil anfallenden Waldbereich im süd-westlichen Bereich von Lambichl handelt, der westlich an bestehende Bebauung angrenzt und bereits als „Garten“ in Form von terrassierten Beeten genutzt wird. In der Stellungnahme ist abschließend festgehalten, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht angesichts der bestehenden baulichen Gegebenheiten einer Umwidmung in Grünland-Garten zugestimmt werden kann, sofern eine entsprechend positive Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vorliegt.

Alle eingelangten Stellungnahmen inklusive des geforderten Gutachtens der Bezirksforstinspektion liegen positiv vor. Die Zufahrt ist durch den Bestand gegeben, ebenso die Wasserversorgung durch die Gemeindegewässerversorgungsanlage Köttmannsdorf. Der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) ist nicht gefordert bzw. nicht erforderlich.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 25.03.2025 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieser möge die gegenständliche Umwidmung wie beantragt kundgemacht beschließen.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 487/1, KG. Rotschitzen, von bisher Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Grünland-Garten (325 m²).

1/2025 Umwidmung der Parzelle Nr. 869/4, KG. Köttmannsdorf, von bisher Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet (181 m²)

Der Vorsitzende berichtet, dass Frau Andrea Lindner, wh. 9071 Köttmannsdorf, Tschachoritsch 108 sowie Herr Franz Stingler, wh. 9071 Köttmannsdorf, Tschachoritsch 59 (in Vertretung seines noch im Grundbuch eingetragenen Vaters Ferdinand Stingler – beim Gericht wurde das Richtigstellungsverfahren, nachdem auf das gegenständliche Grundstück bei der Übergabe offensichtlich vergessen wurde, bereits eingeleitet) mit Schreiben vom 23.12.2024 die Anregung auf Umwidmung der Parzelle Nr. 869/4 KG. Köttmannsdorf im Ausmaß von 181 m² von Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet eingebracht haben (die beiden Antragsteller sind je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes). Frau Lindner würde ihren Hälfte-Eigentumsanteil an Herrn Stingler verkaufen, nachdem dieser beabsichtigt, auf dieser Fläche einen Einlagerungsraum zu errichten.

In der Vorprüfungsstellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung wird festgehalten, dass es sich beim gegenständlichen Umwidmungsantrag lediglich um eine Berichtigung handelt, nachdem der im Flächenwidmungsplan verzeichnete Straßenabschnitt in der Natur nicht existiert und dementsprechend die Antragsfläche dem bestehenden Dorfgebiet zugeschlagen werden kann.

Alle eingelangten Stellungnahmen liegen positiv vor. Die Zufahrt ist durch den Bestand gegeben, ebenso die Wasserversorgung durch die Gemeindegewässerversorgungsanlage Köttmannsdorf. Der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) ist nicht gefordert bzw. nicht erforderlich.

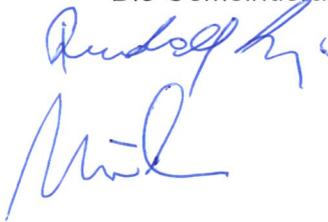
Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 25.03.2025 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieser möge die gegenständliche Umwidmung wie beantragt kundgemacht beschließen.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes einstimmig die Umwidmung der Parzelle Nr. 869/4, KG. Köttmannsdorf, von bisher Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet (181 m²).

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19.03 Uhr.

v.g.u.g.

Die Gemeinderäte:



Der Schriftführer:



Der Vorsitzende:



Inhaltsverzeichnis

TOP 1	Bestellung von zwei Protokollfertiger gemäß § 45 K-AGO	2
TOP 2	Ehrungen ausgeschiedener Gemeinderäte	3
TOP 3	Kassenkontrollbericht vom 24. März 2025.....	4
TOP 4	Jahresrechnung 2024.....	4
TOP 5	Umwidmungen	5